

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 201/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob S. [REDACTED],

A. [REDACTED], B. [REDACTED]/Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] und
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juli 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Wegen unrichtiger Angaben zum Verfolgungsschicksal hat die Entschädigungsbehörde Bescheide über Entschädigung von Schaden an Freiheit und Gesundheitsschaden widerrufen und die Rückzahlung angeordnet. Die Klage dagegen ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Auch die Beschwerde nennt keinen Zulassungsgrund. Der Berufungsrichter bestätigt aufgrund tatrichterlicher Würdigung, daß die

- 3 -

Voraussetzungen für Widerruf und Rückforderung vorliegen. Die dagegen gerichteten Angriffe gelten der Beweiswürdigung. Die Erlassensservierungen der Entschädigungsbehörde sind nicht zu beanstanden (§ 241 Abs. 2).

Mai

Portmann

